

RS UVS Tirol 2008/11/12 2008/30/3219-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2008

Rechtssatz

Maßnahmenbeschwerden sind nach § 67 c Abs 1 AVG innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von der Ausübung der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt Kenntnis erlangt hat, beim örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Maßgeblich für den Fristenlauf ist ausschließlich das Wissen des Betroffenen vom zu bekämpfenden Verwaltungsakt. Die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns ist hingegen unerheblich.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerden, innerhalb, von, sechs, Wochen, ab, dem, Zeitpunkt, und, Kenntnis, einzubringen. Die, Kenntnis, von, der, Rechtswidrigkeit, ist, hingegen, unerheblich

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at